

Beschwerdeordnung

des

Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Ziele / Selbstverständnis

- (1) Die Beschwerdeordnung regelt die Organisation der Beschwerdestelle sowie die Verfahren zur Behandlung von Beschwerden.
- (2) Die Beschwerdeordnung ist keine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung im Sinne der Zivilprozessordnung.
- (3) Die Beschwerdeordnung ist für alle Mitglieder des „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“ (FWW) verbindlich.

II. Beschwerdestelle

§ 2 Organe der Beschwerdestelle

- (1) Die Beschwerdestelle besteht aus einer Geschäftsführung, die identisch mit dem Präsidium des „FWW“ ist und einem Beschwerdeausschuss.
- (2) Die Geschäftsführung leistet die Aufgaben der täglichen Verwaltung. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis in Beschwerdesachen. Sie unterstützt den Beschwerdeführer mit Informationen zu den Institutionen des „FWW“, sowie zu den Organen der Beschwerdestelle und deren Zuständigkeiten.
- (3) Der Beschwerdeausschuss entscheidet Beschwerden, die an die Beschwerdestelle herangetragen werden.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die Beschwerden entgegen. Sie berät den Beschwerdeführer über Institutionen und Verfahren.
- (2) Die Geschäftsführung beantwortet Anfragen der Medien nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und nur in dem von diesem freigegebenen Umfang.
- (3) Die Geschäftsführung entlastet den Beschwerdeausschuss soweit als möglich von den täglichen Aufgaben.

- (4) Die Geschäftsführung erstellt zum Jahresbericht des Beschwerdeausschusses eine Übersicht über die Beschwerdeverfahren, Anfragen und sonstigen Tätigkeiten einschließlich der angefallenen Kosten.
- (5) Die Geschäftsführung koordiniert im Internet die Präsenz der Beschwerdestelle und der Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss.

§ 4 Besetzung des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist mit drei Mitgliedern besetzt:
 - a) ein Mitglied kommt aus dem Berufsfeld Trainer/Coach/Berater
 - b) ein Mitglied kommt aus einem Berufsfeld, das sich professionell mit ethischen Fragestellungen befasst; hierzu zählen insbesondere Theologen und Philosophen
 - c) ein Mitglied ist Volljurist und kommt aus dem Berufsfeld Richter, Anwalt oder öffentliche Verwaltung.
- (2) Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht sein:
 - a) satzungsgemäße Organe eines Mitgliedsverbandes
 - b) Trainer/Coaches/Berater, die nicht in einem Mitgliedsverband des „FWW“ Mitglied sind.
- (3) Vorsitzender ist der Jurist
- (4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden vom Präsidium des „FWW“ berufen.

§ 5 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss prüft eine Beschwerde darauf, ob das in der Beschwerde angegriffene Verhalten mit dem Berufskodex des „FWW“ unvereinbar ist.

III. Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 6 Beschwerden

- (1) Eine Beschwerde ist jede Eingabe, die ein Beschwerdeführer an die Beschwerdestelle adressiert.
- (2) Wird die Eingabe nicht schriftlich eingereicht, so hat die Geschäftsführung eine schriftliche Eingabe zu fordern (schriftliche Beschwerde). Der Schriftform genügt ein unterschriebenes Fax, nicht jedoch E-Mail oder ein vergleichbares elektronisches Erklärungsmedium. Auf die Eingabe ist zunächst die Zustimmung nach § 7 Abs.1 einzuholen, sofern diese nicht bereits in der Eingabe erklärt wurde.
- (3) Andere als schriftliche Beschwerden werden nicht weiter behandelt. Fehlt die Schriftform, weist die Geschäftsführung den Beschwerdeführer darauf hin.

§ 7 Beschwerdeverfahren

- (1) Ein Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdeausschuss nach dieser Beschwerdeordnung wird nur begonnen, wenn der Beschwerdeführer sich in einem Schreiben an die Geschäftsführung mit dieser Beschwerdeordnung einverstanden erklärt hat. In der Aufforderung zu dem Schreiben ist er aufzufordern zu erklären, dass er:

* das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens akzeptiert

* die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses, soweit sie bindende Wirkung entfalten, nicht vor staatlichen Gerichten angreifen werde.

- (2) Das Beschwerdeverfahren soll spätestens 4 Monate nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen sein.

§ 8 Hinzuziehung von Sachverständigen

- (1) Der Beschwerdeausschuss kann in einem Beschwerdeverfahren Sachverständige hinzuziehen. Auf Wunsch eines Beteiligten soll ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Wird dem Vorschlag eines Beteiligten nach einer bestimmten Person entsprochen, so soll auf entsprechenden Wunsch des/der anderen Beteiligten ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen werden, der von dem/den anderen Beteiligten vorgeschlagen wurde.
- (2) Als Sachverständiger gilt jeder, dessen aktuelles Tätigkeitsfeld und Ausbildung eine regelmäßige Beschäftigung mit der zu klärenden Materie in erheblichem Umfang sicherstellt.
- (3) Das Hinzuziehen von Sachverständigen muss für die Beschwerdestelle kostenneutral sein.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Beschwerdeausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden in Beschwerdesachen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss tritt einmal jährlich mit der Mitgliederversammlung des „FWW“ zusammen. Er berichtet dort über das zurückliegende Jahr.

§ 10 Verfahrensablauf in Beschwerdesachen

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Verfahrensablauf für die Behandlung der Beschwerde.
- (2) Das Verfahren soll kommunikativ orientiert sein. Es muss jedoch im juristischen Gehalt einem rechtsstaatlichen Verfahren entsprechen. Es soll sich im juristischen Gehalt am Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit orientieren.
- (3) Das Verfahren soll eine mündliche Verhandlung umfassen. Der Vorsitzende koordiniert die Vorbereitung mit dem Ziel, das Verfahren mit einer Sitzung abschließen zu können.

§ 11 Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, Beschwerdeausschusses

- (1) Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens soll möglichst ohne eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses herbeigeführt werden. Finden die Beteiligten jedoch keine gütliche Einigung, so endet das Beschwerdeverfahren mit einer Entscheidung.

- (2) Der Beschwerdeausschuss hat folgende Entscheidungsalternativen:
- a. Verweisung an das Schiedsgericht der Weiterbildungswirtschaft; dabei soll eine Empfehlung ausgesprochen werden, dass zunächst das dort angebotene Mediationsverfahren durchlaufen werden sollte;
 - b. Verweisung an eine Beschwerdestelle in einem Mitgliedsverband des „FWW“;
 - c. Abgabe einer bewertenden Entscheidung;
 - d. Erteilung einer Rüge
 - e. Zurückweisung der Beschwerde.
- (3) Die Verweisung an einen Mitgliedsverband kann nur erfolgen, sofern Beschwerdeführer und Beschwerdegegner diesem Verband angehören, das Verfahren dort bisher nicht durchlaufen wurde und nach Einschätzung des Beschwerdeausschusses nach Anhörung der Beteiligten Aussicht auf gütliche Beilegung hat.
- (4) Eine bewertende Entscheidung misst den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt an dem Berufskodex des „FWW“ und bezeichnet die konkreten Leitlinien, gegen die vorliegend verstoßen sein könnte. Bewertende Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Die Bewertung spricht aus, ob nach Auffassung des Beschwerdeausschusses der Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt am Maßstab des Berufskodexes gemessen den geprüften Leitlinien entspricht, ihnen nicht entspricht oder dies nicht festgestellt werden kann. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Das Mitglied des Beschwerdeausschusses, das mit der Mehrheitsentscheidung nicht übereinstimmt, kann sein abweichendes Votum der Entscheidung beilegen.
- (6) Der Beschwerdeausschuss kann eine Rüge erteilen und die Mitgliedsorganisationen des „FWW“ darüber informieren. Die Mitgliedsorganisation, welcher der Gerügte angehört, wird zwingend über eine Rüge unterrichtet. Eine Rüge darf nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Beschwerdeausschusses erteilt werden. Die Erteilung der Rüge hat den Verlust des Rechts zur Folge, das Siegel „Qualität-Transparenz-Integrität“ des „FWW“ zu führen. Bei der erstmaligen Erteilung einer Rüge ist der Verlust des Rechtes beschränkt auf ein Jahr, im Wiederholungsfall auf fünf Jahre, bei der dritten Rüge auf Lebenszeit. In einem besonders schweren Fall kann die Frist schon beim ersten Verstoß auf 5 Jahre festgesetzt werden. In einem solchen schweren Fall kann bereits beim zweiten Verstoß auf eine lebenslange Aberkennung erkannt werden. Die Frist beginnt bei der lebenslangen Aberkennung sofort, bei der zeitlichen Aberkennung an dem Tag, an dem der Nachweis des Gerügten beim zuständigen Verband oder beim „FWW“ in schriftlicher Form eingeht, dass das Siegel aus allen Materialien und Werbemitteln des Gerügten entfernt wurde. Für die Durchsetzung dieses Rechtsverlustes, insbesondere für die Herausnahme aus den Werbematerialien des Gerügten, sorgt diejenige Mitgliedsorganisation, welcher der Gerügte angehört. Gehört der Gerügte keiner Mitgliedsorganisation an oder sorgt die Mitgliedsorganisation nicht für eine Durchsetzung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, setzt den Rechtsverlust das „FWW“ durch. Mit der Rüge ist auszusprechen, dass der Gerügte die Kosten der (ggf. gerichtlichen) Durchsetzung zu tragen hat, sofern er die Herausnahme des Siegels aus seinen Materialien und Werbeträgern nicht innerhalb von einem Monat der Mitgliedsorganisation, der er angehört, oder dem „FWW“ nachweist.

Mitgliedsorganisationen im „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“

BDVT	Der Berufsverband der Trainer, Berater und Coaches e.V.
BDY	Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V.
BVd-A	Bundesverband der Auditoren e.V.
Bundesverband Strategie Forum e.V.	
BVfsi	Berufsverband Farbe Stil Image e.V.
DCG	Deutsche Coaching Gesellschaft e.V.
DCV	Deutscher Coaching Verband e.V.
DFC	Deutscher Fachverband Coaching
DGAK	Deutsche Gesellschaft für Angewandte Kinesiologie e.V.
DGSL	Deutsche Gesellschaft für Suggestopädisches Lehren und Lernen e.V.
Didacta Verband e.V.	Verband der Bildungswirtschaft
DVNLP	Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V.
GABAL	Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehr- und Lernmethoden in Hochschule und Praxis e.V.
NKF	NeuroKompetenzForum e.V.
T.O.C.	Berufsverband Training Organisationsberatung Coaching e.V.
TTD	Trainertreffen Deutschland